

Satzung

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geilnau vom 26.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt neu festgesetzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung **180,00 €**

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- auch als Urnenrasengrabstätte - **150,00 €**

Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: **225,00 €**

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 **150,00 €**

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Pauschal **60,00 €**

VI. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber	<u>350,00 €</u>
b) für Urnengräber	<u>240,00 €</u>
c) für Urnenrasengräber	<u>75,00 €</u>

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach der Errichtung des Grabmals angefordert.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geilnau, den 10.04.2026

(Friedhelm Rücker)
Ortsbürgermeister

Siegel